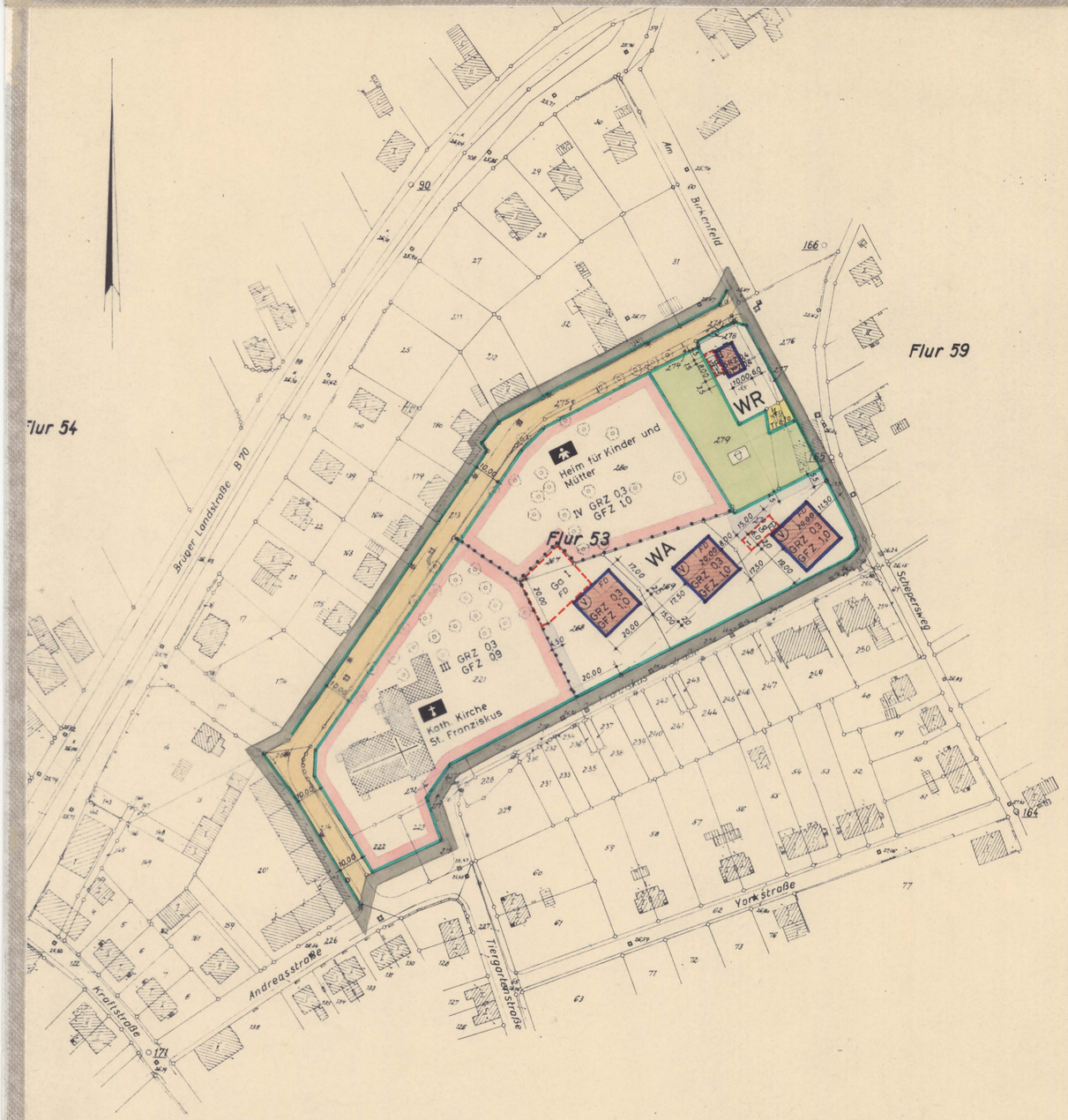


1. Änderung

Zeichenerklärung

festzusetzen

- Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung
- Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen, Spielplatz
- Baugebietsgrenze u. Grenze des Nutzungsmaßes
- WR — Reines Wohngebiet §3 BauNVO
- WA — Allgemeines Wohngebiet §4 Bau NVO
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen in WR- u. WA- Gebieten
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Private Verkehrsflächen und Zufahrten
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kinderheim
- Kirche
- Fläche für Versorgungsanlagen, Trafo
- III — Geschoßzahl, Höchstgrenze
- (V) — Geschoßzahl, zwingend
- GRZ 0,3 — Grundflächenzahl, §19 Bau NVO
- GFZ 0,9 — Geschoßflächenzahl, § 20 Bau NVO
- Flächen für Garagen
- Ga — Garagen
- FD — Flachdach

vorhanden

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Bauliche Anlagen
- Kanaldeckel
- Laterne
- Baum

STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 28

Schepersfeld

Nach den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.G.Bl. I S. 341) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (B.G.Bl. I S. 429) und des § 103 der Landesbauordnung.

Blatt: 1
M. = 1:1000

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt: 2 Eigentümerplan
Blatt:
Blatt:
Blatt:

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Wesel, den 3. Mai 1968

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Planungsamt der Stadt Wesel.

Wesel, den 10. Mai 1968

Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 16. Dez. 1968 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.

Wesel, den 17. Dez. 1968

Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß §2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 30. Dezember 1968 bis einschließlich 30. Januar 1969 öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 31. Januar 1969

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 13. März 1969 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.

Wesel, den 13. März 1969

Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24.4.69 Az.: 4-510-68

Der Verbandsdirektor
I.A.:
Oberbaurat

Essen, den 24.4.69

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 23. Juni 1969 Az. IB3-1554/Wesel 28, 1. Änd. genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 23. Juni 1969 ist am 27. Juni 1969 gemäß §12 B. Bau G. mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wesel, den 27. Juni 1969

Bürgermeister

28 — 1. Änderung